von Grundstücken darf ohne Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts nicht beantragt werden. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind aus den eingehenden Steuern zu zahlen und in der Rechnung als Verwaltungsaufwand zu verschreiben.

3. Erweislich uneinbringliche Beträge sind in Wegfall zu stellen. Dies hat auch bei den 1 Mark nicht übersteigenden Beträgen ohne weiteres dann zu erfolgen, wenn ein Beitragspflichtiger aus den Erblanden verzogen ist und das eingeleitete Einziehungsversahren bis zum Verzuge nicht zum Ziele geführt hat.

Verjährung.

§ 44. Das Gesetz vom 29. Juni 1910, die Verjährung direkter Steuern und verswandter Leistungen betreffend (G.s. u. V. Bl. S. 193), gilt auch für die nach dieser Verordnung zu erhebenden Kirchensteuern.

Strafbeftimmungen.

- § 45. 1. Die Bestimmungen in §§ 77 bis 82 des Gemeindesteuergesetzes gelten entsprechend.
- 2. Zur Einleitung des Verwaltungsstrafversahrens sind in Städten mit Revistierter Städteordnung die Stadträte, für die übrigen Städte und das platte Land die Amtshauptmannschaften zuständig. Die im Verwaltungsstrafversahren sests gestellten und eingehobenen Geldstrafen fallen dem katholischen Parochialfonds zu.

Ablieferung der Steuereingänge.

- § 46. 1. Die eingegangenen Kirchensteuern sind, soweit nicht unter 2 Abweichendes bestimmt ist, spätestens am 15. August und 15. November abzuliesern, und zwar von den Stadträten zu Dresden und Leipzig unmittelbar an die Kultusministerialkasse, von den anderen Gemeindebehörden an die Bezirkssteuereinnahmen.
- 2. Die eingegangenen Besitzwechselabgaben sind von den Gemeindebehörden außer den Stadträten zu Dresden und Leipzig innerhalb 4 Wochen nach ihrer Einzahlung mittels Lieferscheins nach dem Muster KVI an die Bezirkssteuereinnahmen abzuliefern.
- 3. Die Bezirkssteuereinnahmen haben die bei ihnen eingezahlten Steuerbeträge binnen 2 Wochen nach den unter 1 bestimmten Terminen an die Kultusministerialkasse abzuliefern.